

## **Gebührenrelevanz von öffentlichem Grün auf kommunalen Friedhöfen**

Seit vielen Jahren gibt es heftige Diskussionen über die Anrechnung des öffentlichen Grüns auf kommunalen Friedhöfen im Bereich der Gebührenrechnung. Dabei schien kein Ergebnis absehbar. Dieser Misstand hat mich derartig beschäftigt, dass ich dieses Thema beim „Arbeitskreis Friedhöfe“ bei der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag thematisiert habe. Daraufhin wurde es vorrangig im Arbeitskreis bearbeitet, den ich 1998 wegen personeller Veränderungen übernehmen konnte. Unter meiner Leitung haben sich weitere Kollegen aus Dortmund, Göttingen, Esslingen, Bremen, Pforzheim, Karlsruhe, Mannheim, Hamburg und Bonn zusammengefunden.

Der Arbeitskreis entdeckte bald, dass man zuerst einmal die Begrifflichkeiten mit denen im Alltagsgeschäft agiert wird, definieren musste: Was ist ein kommunaler Friedhof, was verstehen wir unter „öffentlichem Grün“ und wie handhaben die beteiligten Städte bislang ihre Gebührenrechnung? Um dies herauszufinden wurden Lexika gewälzt, Leute gefragt die sich auskennen sollten und Kostenstellen überprüft. Das Ergebnis war sehr vielschichtig und gerade im Bereich Gebührenrechnung sehr unterschiedlich.

Daraus entwickelte sich eine Aufgabenstellung, die in den folgenden Zusammenkünften des Arbeitskreises bei den teilnehmenden Städten, bearbeitet wurde. Eine klare Begriffsdefinition war vonnöten sowie eine Checkliste, anhand derer eindeutig erkennbar sein würde, wie die Kosten eines Friedhofes haushaltstechnisch einzuordnen sind und welche Kosten letztendlich vom Bürger über die Gebührenabrechnung zu verlangen sind, aber auch, welche Kosten die Kommune zu tragen hat. Das Ergebnis dieser Arbeit liegt nun vor und ist weiter unten abgedruckt. Es zeigt sich, dass man sich durch die Diskussion von dem schwammigen Begriff „öffentliches Grün“ entfernt hat und eine klare Zuordnung von Friedhofseinrichtungen zu gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten Aufwendungen getroffen hat. Nun obliegt es jeder Kommune, eine qualifizierte Flächenermittlung ihrer Friedhöfe durchzuführen und anhand derer eine Zuordnung der Aufwendungen vorzunehmen. Diese transparente Vorgehensweise ist für die Bürger und insbesondere den Gemeinderat und jedes Gericht nachvollziehbar.

Der Bund der Steuerzahler Nordrheinwestfalen e.V. und Aeternitas e.V. haben in einer gemeinsamen Studie deutlich gemacht, dass ein sachgerechter Maßstab für die Ermittlung des „grünpolitischen Wertes“ unerlässlich ist (S. 34). Es war meines Erachtens nach wichtig, ein Papier, wie das nun vorliegende, zu entwickeln. Man kann die Frage der Gebührenrechnung nicht, wie bislang, von Kommune zu Kommune unterschiedlich betrachten. Auch kann es nicht dem „Beurteilungsspielraum“ (vgl. Driehaus, S. 38 f) der Gerichte überlassen werden, inwiefern sich die Gemeinde an den Friedhofskosten mit allgemeinen Haushaltsmitteln beteiligen sollte. Hier müssen aus Fachkreisen deutliche Zeichen gesetzt werden, die die Gerichte als Grundlage für ihre Entscheidungsfindung beim strittigen Thema Gebührenrechnung nutzen können. Mit dem vorliegenden Papier wird, meiner Meinung nach, ein qualifizierter Beitrag zur Beendigung der Diskussion um die Gebührenrelevanz von öffentlichem Grün auf kommunalen Friedhöfen vorgelegt.

## Öffentliches Grün auf kommunalen Friedhöfen

### Begriffsbestimmung

Kommunale Friedhöfe sind Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft und dienen der Totenbestattung – eine öffentliche Pflichtaufgabe.

Sie sind damit Orte des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr.

Sie erfüllen wichtige städtebauliche, kulturelle, soziale, klimatische, ökologische und der Erholung dienenden Funktionen.

Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben entstehen gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Aufwendungen.

### Gebührenrelevante Aufwendungen sind:

- Grabfelder
  - Gräber
  - Grüfte und Grabgebäude
  - Abfallplätze
  - Wasserzapfstellen
  - Sitzplätze
  - Vegetationsflächen
    - Rasen- und Pflanzflächen
    - Gehölze in Einzel- und Gruppenstellung

Weg-, Platz- und Vegetationsflächen außerhalb von Grabfeldern in dem Anteil, wie sie der Erschließung und Infrastruktur dienen.

- Bauliche Anlagen
  - Kapellen/Feierhallen mit Nebenräumen
  - Aufbewahrungsräume
  - Verwaltungsräume
  - Sozialräume für das Personal
  - Betriebshöfe mit Bauten für
    - Kraftfahrzeuge
    - Maschine und Geräte
    - Werkstätten
    - Materialien/Abraum
  - Eingangsbauten
  - Öffentliche Toiletten
  - Wetterschutz
  - Lagerplätze
- Anlagen zur Feuerbestattung
- Abstandsflächen
  - Mindestabstände von Bestattungsflächen zu umgebenden Flächen, soweit gesetzlich geregelt
- Ausgleichsflächen
  - Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen nach Baugesetzbuch
- Einfriedungen
  - Mauern, Zäune, Hecken, Wälle
- Ausgebaute Vorratsflächen

- Parkmöglichkeiten
  - Stellplätze, die ausschließlich der Friedhofnutzung dienen, soweit planungs- und baurechtlich geregelt
- Planung und Bau
- Betrieb, Pflege und Verwaltung

**Nicht gebührenrelevante Aufwendungen sind:**

- Sonstige bauliche Anlagen, z. B.
  - Seen, Teiche, Wasserspiele, Wasserläufe
  - Baudenkmale
  - Kunsteinrichtungen und –gegenstände
  - Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
  - Ehrengräber
  - Erhaltenswürdige Grabstätten
  - Öffentliche gewidmete Verkehrsflächen
  - Nicht ausgebaute Vorratsflächen
  - Ausgewiesene Biotopflächen
- Mehraufwendungen für Denkmalschutz

Die Aufwendungen werden soweit möglich direkt und in allen anderen Fällen im Verhältnis der Flächen gebührenrelevant und nicht gebührenrelevant aufgeteilt. Voraussetzung hierfür ist eine qualifizierte Flächenermittlung.

Werner Koch  
 Stadtdirektor und Leiter des Garten- und Friedhofsamtes Stuttgart

**LITERATUR:**

DRIEHAUS, *Vorname* (Sept. 1994): Kommunalabgabenrecht. Bearbeiter Dahmen, 11. Erg. Lfg. *Erscheinungsort*

Aeternitas e.V. & Bund der Steuerzahler NRW e.V. (*Datum unbekannt*): Friedhofs- und Bestattungsgebühren – kalkulieren, minimieren, kontrollieren. Studie. *Erscheinungsort*